



agw-Mitgliederversammlung, 17.11.2021 in Essen

TOP 3c: Auswirkungen der Taxonomie- Verordnung der EU - Berichtspflichten für die Verbände

17.11.2021, P. Kuhr

EU-Taxonomie-Verordnung (EU)2020/852 vom 18.06.2020:

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Ziel: Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, Finanzierung nachhaltiges Wachstum, Schaffung von Transparenz

Sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Rahmengesetzgebung: EU-Kommission regelt konkrete Vorgaben in abgeleiteten Rechtsakten



Technische Bewertungskriterien

EU-Kommission hat **Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG)** mit Ausarbeitung konkreter wissenschaftsbasierter Vorgaben für EU-Taxonomie beauftragt;

Technische Bewertungskriterien regeln für jedes Umweltziel, wie eine Tätigkeit

- einen wesentlichen Beitrag leistet (Substantially Contribute)
- keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt (Do No Significant Harm)

Technische Bewertungskriterien bilden die Grundlage für die Verabschiedung der **delegierten Rechtsakte** der EU-Kommission

Technical Screening Criteria für Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an Klimawandel bereits veröffentlicht.

Öffentliche Konsultation:

Für verbleibende Umweltziele konnten Entwürfe bis 24.09.2021 bewertet werden; agw hat zum Thema Abwasser (Ziffer 12 Sewerage) Stellung genommen.



1. Delegierte Rechtsverordnung für Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung und weiteres Vorgehen

1. Delegierte Rechtsverordnung für Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung von EU-KOM am 04.06.2021 formal angenommen, muss noch vom Rat und Europäischem Parlament verabschiedet werden; Inkrafttreten 01.01.2022; verbindlich in allen Teilen, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Ergänzender delegierter Rechtsakt für Bereich **Landwirtschaft, Energiewirtschaft** (inkl. Kernenergie, Erdgas) Ende 2021

Weiterer delegierter Rechtsakt zu **Wasser-/Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität/Ökosysteme** geplant



Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen** vom 21.04.2021

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, einschließlich **aller großen Unternehmen, unabhängig vom Kapitalmarkt**, sowie börsennotierten Unternehmen
 - Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen und der Rechenschaftspflicht im Hinblick auf Wertschöpfungsketten der Unternehmen; gleiche Anforderungen wie börsennotierte Unternehmen
- **Abgrenzung große Unternehmen:** überschreiten im Geschäftsjahr zwei von drei Kriterien:
 - a. Über 250 Mitarbeiter
 - b. Umsatz ab 40 Mio. €
 - c. Bilanz ab 20 Mio. €

Nachhaltigkeitsberichterstattung: „Große Unternehmen [...] nehmen in den Lagebericht Informationen auf, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind“ (Artikel 19a (1), COM(2021) 189 final).

Fünf Berichterstattungsbereiche:

1. Geschäftsmodell
2. Konzepte/Nachhaltigkeitsziele
3. Ergebnisse/Fortschritte der Konzepte
4. Risiken und deren Handhabung
5. Leistungsindikatoren

Zusätzlich Informationen über immaterielle Anlagewerte (inkl. intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital)



Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Artikel 19b COM(2021) 189 final)

EU-KOM erlässt delegierte Rechtsakte um Standards vorzusehen

- Welche Informationen müssen gemeldet werden? (delegierter Rechtsakt bis 31.10.2022)
- Ergänzende und sektorspezifische Informationen der Unternehmen (delegierter Rechtsakt bis 31.10.2023)
- Bezugnahme auf sechs Umweltziele der Taxonomieverordnung

Anwendung:

- Für Geschäftsjahre, die am 01.01.2023 beginnen

Anforderungen:

- Aufnahme in Lagebericht
 - Erfordernis der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen durch zugelassene oder anerkannte Abschlussprüfer
 - Offenlegung in digitalem, maschinenlesbarem Format
- 

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

